

Amt 61/12
Herrn Franken

Bebauungsplanverfahren Nr. 03/019 – Östl. Kesselstr.

(gebiet am Fuße der Landzunge Kesselstr. südl. des Hafenbeckens A im Bereich zwischen der Holzstr., der Franziusstr und der Kesselstr.)

Hier: Ermittlung planerischer Grundlagen
Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Dem Stadtentwässerungsbetrieb SEBD wurde der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB zur Stellungnahme vorgelegt.

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet des Klärwerks Düsseldorf-Süd.

Das Plangebiet wird nicht erstmalig bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, so dass die Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz NW keine Anwendung finden. Eine ortsnahe Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser kann somit nicht festgesetzt werden.

Die äußere abwassertechnische Erschließung ist über die vorhandene öffentliche Mischwasserkanalisation in der Kesselstraße sowie den nördlich und südlich des Plangebietes verlaufenden Stichstraßen grundsätzlich gesichert.

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist dem vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanal Ei 800/1200 in der Kesselstraße zuzuführen. Dieses kann auch über die Einleitung in die öffentlichen Mischwasserkanäle DN300 in der Stichstraße nördlich des Plangebietes (max. 20% des anfallenden Niederschlagswassers) und DN 400 in der Stichstraße mit Wendehammer südlich des Plangebietes (max. 40% des anfallenden Niederschlagswassers) erfolgen.

Anfallendes Schmutzwasser kann ohne Einleitbeschränkung in die genannten vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Für das gesamte Plangebiet wird eine Rückstauenebene von 36,50 m ü. NN festgesetzt.

Farken